

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3682
Urteil Nr. 33/2006 vom 1. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 48 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, abgeändert durch Artikel 194 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, gestellt vom Korrektionalgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 30. März 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der « P & V Caisse commune contre les accidents du travail » Gen.mbH und anderer gegen F. Pire und andere, dessen Ausfertigung am 5. April 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 48 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt in der durch Artikel 194 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem Beauftragten, dem Angestellten oder dem Organ des Staates, der Gemeinde oder der Mehrgemeindezone, der beziehungsweise das Opfer eines durch einen Polizeibeamten verursachten Arbeitsunfalls ist, nicht ermöglicht, eine gerichtliche Haftpflichtklage gegen diesen Polizeibeamten zu erheben, wenn dieser Unfall zugleich ein Verkehrsunfall ist? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 48 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998, bestimmt:

« Die in Artikel 47 erwähnten Polizeibeamten, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben dem Staat, der Gemeinde, der Mehrgemeindezone oder Drittpersonen einen Schaden zufügen, müssen diesen nur ersetzen, wenn es sich um einen vorsätzlichen Fehler, einen schweren Fehler oder einen leichten Fehler, der bei ihnen zur Gewohnheit geworden ist, handelt.

Ein Beauftragter, ein Angestellter oder ein Organ des Staates, der Gemeinde oder der Mehrgemeindezone, der beziehungsweise das Opfer eines durch einen der in Artikel 47 erwähnten Polizeibeamten verursachten Arbeitsunfalls ist, kann nur dann eine gerichtliche Haftpflichtklage gegen diesen Polizeibeamten erheben, insofern dieser den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat.

Ferner kann der König Polizeibeamte in Bezug auf die Haftung dem Staat gegenüber durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ganz oder teilweise von der Pflicht befreien, den Schaden gemäß Absatz 1 zu ersetzen ».

B.2. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 48 des fraglichen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern er, im Unterschied zu der im Privatsektor geltenden Regelung, es einem Beauftragten, einem Angestellten oder einem Organ des Staates, der Gemeinde oder der Mehrgemeindezone, der beziehungsweise das Opfer eines durch einen Polizeibeamten verursachten Arbeitsunfalls sei, nicht ermögliche, von diesem die

Wiedergutmachung seines Schadens nach den gemeinrechtlichen Regeln der zivilrechtlichen Haftung zu erhalten, wenn dieser Unfall ein Verkehrsunfall sei.

Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage und dem Gegenstand der Streitsache, mit der der Tatrichter befasst wurde, geht hervor, dass nur Absatz 2 dieses Artikels dem Hof zur Kontrolle unterbreitet wurde. Der Hof beschränkt seine Prüfung daher auf diese Bestimmung.

B.3. Der Hof stellt im Übrigen fest, dass die fragliche Bestimmung im Lichte der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1967 «über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor» zu verstehen ist.

Aufgrund von Artikel 1 dieses Gesetzes in der am 18. Mai 2001 geltenden Fassung wird die Regelung für den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und unter den Bedingungen und in den Grenzen, die Er bestimmt, für anwendbar erklärt auf definitiv ernannte Personalmitglieder, Personalmitglieder auf Probe, zeitweilige Personalmitglieder, Mitglieder des Hilfspersonals oder aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellte Personalmitglieder - unter anderem - der

« 10. föderalen Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, einschließlich der in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste erwähnten Militärpersonen, solange sie zum Verwaltungs- und Logistikkader gehören;

11. der lokalen Polizeikorps, einschließlich der in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste erwähnten Militärpersonen, solange sie zum Verwaltungs- und Logistikkader gehören ».

Gemäß dieser Bestimmung erklärt Artikel X.III.2 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste die durch das Gesetz vom 3. Juli 1967 festgelegte Regelung, mit Ausnahme von Artikel 16 dieses Gesetzes, für anwendbar auf diese Personalmitglieder.

B.4. Laut Artikel 14 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 kann gemäß den Regeln der zivilrechtlichen Haftung eine Klage vom Opfer oder von seinen Berechtigten eingereicht werden gegen die in Artikel 1 des besagten Gesetzes erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen, zu deren Personal das Opfer gehört, oder gegen andere Mitglieder dieses Personals, wenn der Unfall sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet hat.

B.5. In seinem Urteil Nr. 86/2001 vom 21. Juni 2001 (*Belgisches Staatsblatt*, 17. Oktober 2001) hat der Hof aus den in B.6.1 und B.6.2 des besagten Urteils dargelegten Gründen erkannt, dass Artikel 14 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt, wenn er so ausgelegt wird, dass er eine unterschiedliche Entschädigungsregelung einführt, je nachdem, ob der Verkehrsunfall ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall ist.

Er hat hingegen aus den in B.7.1 und B.7.2 desselben Urteils dargelegten Gründen erkannt, dass diese Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, wenn sie so ausgelegt wird, dass sie gemäß den gemeinrechtlichen Regeln der zivilrechtlichen Haftung dem Personalmitglied eine vollständige Entschädigung bewilligt, das Opfer eines durch die in Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes genannten öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen oder Einrichtungen und ihre Personalmitglieder unabsichtlich verursachten Verkehrsunfalls ist, selbst wenn das Opfer unter der Weisungsbefugnis dieser Rechtsperson oder Einrichtung steht.

B.6. Damit Artikel 14 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 der Verfassung entspricht, muss er es einem Beauftragten, einem Angestellten oder einem Organ des Staates, der Gemeinde oder der Mehrgemeindezone, der beziehungsweise das Opfer eines durch einen Polizeibeamten verursachten Arbeitsunfalls ist, also ermöglichen, die vollständige Wiedergutmachung seines Schadens zu erhalten, selbst wenn er beziehungsweise es zum Zeitpunkt des Unfalls der Weisungsbefugnis des Staates, der Gemeinde oder der Mehrgemeindezone unterstand.

Es obliegt jedoch dem vorlegenden Richter zu entscheiden, ob Artikel 14 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 in Abweichung von der in Artikel 48 des Gesetzes über das Polizeiamt enthaltenen Bestimmung auf die ihm unterbreitete Streitsache Anwendung findet.

B.7. Folglich muss der vorlegende Richter aufgefordert werden zu prüfen, ob seine Frage für die Lösung der Streitsache weiterhin unerlässlich ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

verweist die Rechtssache an den vorlegenden Richter.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior